



Dienstleistungsbeschreibung zum Rahmenvertrag Leasing und Fuhrparkservice

der

**ARVAL Austria GmbH
FN 194646w
Austria Campus
Am Tabor 44, Top 3.02.C
A-1020 Wien**

(nachfolgend „ARVAL“ genannt)

Der Kunde hat mit ARVAL einen Rahmenvertrag über das Leasing von Kraftfahrzeugen und Fuhrparkservice geschlossen. Dieser Rahmenvertrag bildet nebst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung, den jeweiligen Einzelverträgen und der ARVAL-Preisliste die Grundlage für die vom Kunden gewünschten Leistungen und Abwicklungen der ARVAL.

Die nachstehenden Dienstleistungsbeschreibungen bilden das vom Kunden zum Vertragsabschluss gewünschte, optionale Dienstleistungsportfolio (die sog. Service-Module) ab.

1. Wartungsservice

1.1. Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls übernimmt ARVAL die Kosten für Wartung und verschleißbedingte Reparaturen (soweit diese nicht auf einen Unfall oder den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges zurückzuführen sind; Unfall- und Glasbruchschäden werden im Rahmen der Kfz-Versicherung geregelt, Reifenlieferungen erfolgen bei Vereinbarung des Service-Moduls „Reifenservice“).

Der Kunde hat fällige Wartungsarbeiten in einer von ARVAL autorisierten Partnerwerkstatt fristgerecht und erforderliche Reparaturen umgehend – jeweils im Namen und auf Rechnung von ARVAL ausführen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige (einschließlich der Software), über die ARVAL unverzüglich schriftlich zu informieren ist. Reklamationen werden in diesem Zusammenhang direkt zwischen ARVAL und der jeweiligen Partnerwerkstatt abgewickelt.

Der Kunde hat zudem die für das Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen, wie z.B. die KFZ-Überprüfung nach § 57a KFG durchzuführen. ARVAL übernimmt die Kosten für diese vorgeschriebenen Untersuchungen.

ARVAL wird den Kunden bei der außergerichtlichen Durchsetzung seiner Ansprüche aus einer etwaigen Mobilitätsgarantie, Kulanz- und/oder etwaige Gewährleistungsansprüche unterstützen. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang die ihm zustehenden Ansprüche nach den Vorgaben der AGB auf eigene Kosten rechtzeitig geltend machen und erhalten. Stehen dem Kunden vorgenannte Ansprüche zu, übernimmt ARVAL die Erstellung von Kulanzanträgen sowie die Vermittlung zur Durchsetzung von Garantieansprüchen.

1.1.1. Leistungen im Inland bei offenen und geschlossenen Pauschalen

Im Rahmen der Serviceleistung Wartung und Verschleiß werden folgende Kosten übernommen:

- Wartung und Verschleißreparaturen (alle Werkstattleistungen, die durch normalen Verschleiß am Fahrzeug erforderlich werden: Motor, Bremsen, Kupplung, Getriebe etc.)
- Natürlicher Verschleiß an vom Hersteller bei Auslieferung des Fahrzeugs enthaltenem Werks-Zubehör
- Wartung (Inspektionsservice laut Serviceplan bzw. alle Arbeiten laut Herstellervorschriften einschließlich Ölwechsel, Schmierstoffen und Dichtungen)
- Scheibenwischerblätter, einmal pro Jahr
- Gesetzlich vorgeschriebene Begutachtung nach § 57a KFG

Folgende Kosten werden nicht übernommen:

- Wagenpflege, insbesondere Waschen, Innenreinigung, Räderreinigung, Felgenreinigung, Motorwäsche, sonstige Verschmutzungen, Polieren, Lackschäden, Lackstifte und Rostschäden.
- Reparaturen an:
 - nachträglich eingebautem Sonderzubehör
 - Aufbauten
- Reparaturen:
 - infolge unsachgemäßer Behandlung
 - infolge grober Fahrlässigkeit des Kunden bzw. Fahrers
 - infolge einer Überschreitung von Wartungsintervallen, sofern der Kunde nicht durch ein technisches Gutachten nachweist, dass die Überschreitung nicht ursächlich für den Schadenseintritt war
 - infolge Fremdeinwirkungen oder Fehlverhaltens durch Fahrer oder Dritte
 - die über den normalen Verschleiß hinausgehen, z.B. Pollenfilter zwischen den Kundendiensten und Bremsen, Kupplung oder Stoßdämpfer bei vorzeitigem Verschleiß
 - die durch Biodiesel zu Mehrkosten führen
 - die nicht eindeutig "Wartung/Verschleiß" zuzuordnen sind, z.B. Diesel oder Waschanlage "eingefroren", Schäden an Sitzbezügen, Sitzen und Polstern
- Achsvermessung und -einstellung
- Reifen:
 - Reparaturen
 - Auswuchten ohne vertragsgemäßen Reifenbezug und
 - äußerliche Beschädigungen
- Schäden durch/an
 - Marder, Wild und deren Folgeschäden
 - Vandalismus, Diebstahl, Einbruch
 - Glas
- Unfall sowie Anfahr- und deren jeweiligen Folgeschäden
- Teile der Innenausstattung, insbesondere Verkleidungen, Dosenhalter, Zigarettanzünder und Aschenbecher
- Sonderdurchsichten, wie Urlaubs-, Winter-Check etc. und Sicherheitsprüfungen, z.B. an Stoßdämpfern und Bremsen
- Änderungen an Car- und/oder Key-Memory
- Sämtliche Treibstoffe sowie Additive, z.B. AdBlue
- Bei Bezug außerhalb der vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten:
 - Ersatzteile
 - Wäsche
 - Reifen und Felgen
 - Flüssigkeiten
 - Mitnahme-Öl
- Frostschutz und Scheibenklar
- Hol- und Bringservice (außer, wenn vom ARVAL-Partner kostenfrei angeboten)
- Fahrzeugverbringung, insbesondere Abholung, Zustellung, Fahrten zur KFZ-Begutachtung nach § 57a KFG, Park- und Standgebühren
- An der Klimaanlage Reinigungen, Beseitigung von Gerüchen, sofern nicht die technische Funktionstüchtigkeit der Klimaanlage beeinträchtigt ist
- Fehlteile, z.B. Bordwerkzeug, Fahrzeugschlüssel und Reserverad
- Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Abschleppen (welche nicht über die „ARVAL Assistance“ abgedeckt sind), Batterie nachladen, Bordwerkzeug, kostenpflichtige Updates für Navigationsgeräte oder sonstige kostenpflichtige Updates und Services, die nicht

zum Betrieb des Fahrzeuges notwendig sind, Fahrzeugschlüsseln, Feuerlöscher, Fußmatten, Lampenboxen, Original-Radkappen, Pannenhilfe, Regenerationsfahrten, Schmutzfänger, Schneeketten, Verbandskasten, Verkleidungen, Wagenheber, Warndreieck, Warnweste und Zierleisten

1.1.2. Leistungen im Ausland

Fällige Wartungsarbeiten und Inspektionen müssen grundsätzlich im Inland durchgeführt werden. Soweit notwendige Reparaturen zwingend im Ausland durchgeführt werden müssen, werden auch diese von ARVAL gegen eine angemessene Bearbeitungsgebühr pro eingereichter Rechnung ersetzt. Dabei ersetzt ARVAL jedoch nur die o.g. Leistungen und nur bis zur Höhe derjenigen Kosten, wie sie auch im Inland entstanden wären. Die ausländischen Umsatzsteuern werden dabei wie Kosten behandelt. Den zu ersetzenden Betrag beaufschlagt ARVAL zusätzlich mit österreichischer Umsatzsteuer.

1.2. Abrechnung von Wartung und verschleißbedingten Reparaturen mit ARVAL autorisierten Werkstätten

Der Kunde erhält eine ARVAL Tank- oder Ladekarte und/oder eine Servicekarte mit der der o. g. Leistungsumfang bargeldlos in Anspruch genommen werden kann. Mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen dürfen – im Namen und auf Rechnung von ARVAL – ausschließlich die von ARVAL freigegebenen Reparaturwerkstätten beauftragt werden.

Die vereinbarten Leistungen können von dem Kunden bzw. dem Fahrer nur bargeldlos bei Vorlage der ARVAL-Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden. Der Kunde hat die Werkstatt darauf hinzuweisen, dass die Werkstatt vor Beginn der Arbeiten ARVAL darüber informieren und die Zustimmung von ARVAL einholen muss.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen der jeweiligen Werkstatt und ARVAL, die die jeweilige Rechnung im Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von ARVAL notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden. Die Abrechnung zwischen ARVAL und dem Kunden erfolgt – gegen Berechnung der vereinbarten Service-Gebühr – entsprechend der im Einzelvertrag vereinbarten Abrechnungsmethode auf Grundlage der vertraglichen Regelungen, insbesondere Ziffer 3.1.1. der AGB.

Beauftragt der Kunde nicht die von ARVAL freigegebenen Reparaturwerkstätten, behält sich ARVAL vor, die Abrechnung mit der offenen bzw. geschlossenen Pauschale vorzeitig zu beenden und rückwirkend zum Vertragsbeginn auf Ist-Kosten-Basis abzurechnen. Darüber hinaus ist ARVAL im Falle eines Überschreitens der Laufleistung und/ oder Laufzeit berechtigt, entsprechend den Regelungen Ziffer 2.4.1. sowie 3.1.1. der AGB den betroffenen Einzelvertrag anzupassen oder die Abrechnungsmethode umzustellen. ARVAL behält sich das Recht vor, in den letzten 3 Monaten vor dem im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Vertragsende, Leistungen auf sicherheitsnotwendige Umfänge einzuschränken.

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme ARVAL nicht verpflichtet ist, werden diese an den Kunden weiterbelastet.

2. Reifenservice

2.1. Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls übernimmt ARVAL für die einzelvertraglich festgelegten Fahrzeuge die Kosten des Reifenersatzes und der Reifenservices gemäß den nachfolgenden Regelungen (Ziff. 2.1.1 bis 2.1.4).

ARVAL bietet dem Kunden im Rahmen des Service-Moduls „Reifenservice“ eine limitierte Anzahl an Sommerreifensätzen und/oder Winterreifensätzen an. Die genaue Anzahl der Reifensätze ist im jeweiligen Einzeleasingvertrag geregelt. Darüber hinaus kann ARVAL mit dem Kunden im

Einzelleasingvertrag ggf. eine unlimitierte Anzahl an Sommerreifensätzen und/oder Winterreifensätzen vereinbaren. Einen Anspruch des Kunden auf die Möglichkeit des unlimitierten Reifenersatzes wird mit Abschluss des Service-Moduls „Reifenservice“ aber nicht begründet.

Bei Vereinbarung des „limitierten“ Reifenersatzes übernimmt ARVAL die Kosten für die gemäß Einzelleasingvertrag vereinbarte, zusätzlich zur vorhandenen Bereifung des ab Werk ausgelieferten Fahrzeuges, Anzahl an Sommer- oder Winterreifen.

Bei dem „unlimitierten“ Reifenersatz hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von Sommer- und Winterreifen im Rahmen des natürlichen Verschleißes in dem Umfang der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Kilometerleistung.

2.1.1. Reifenersatz

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird das Fahrzeug mit den werkseitig montierten Sommerreifen ausgeliefert. ARVAL übernimmt für die im Einzelleasingvertrag mit dem Kunden vereinbarten Reifensätze die Kosten für den Reifenersatz sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Reifen haben die Mindestprofiltiefe von 2 mm (Sommerreifen) bzw. 4 mm (Winterreifen) erreicht
- die Erreichung der Mindestprofiltiefe ist auf natürlichen Verschleiß durch vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs zurückzuführen; und
- die Reifen haben sich nicht durch unsachgemäßen Gebrauch einseitig abgenutzt oder wurden anderweitig beschädigt; und
- die neuen Reifen entsprechen der gemäß Einzelleasingvertrag vereinbarten Größe und Ausführung.

2.1.2. Serviceumfang

Im Rahmen des im Einzelleasingvertrag vereinbarten Reifenersatzes sind im Service-Modul „Reifenservice“ folgende Leistungen enthalten:

- Erstausrüstung mit Winterkomplettträgern (kleinste eingetragene Dimension auf Stahl- bzw. Zubehör-Alufelgen)
- Reifenersatz im vereinbarten Umfang und Qualität (Standard- oder Premiummarken), wie im Einzelleasingvertrag geregelt
- Montage (Abziehen der alten und Aufziehen der neuen Reifen, einschließlich des ersten Auswuchtens)
- Kosten für die erforderlichen Kleinteile z.B. Gewichte, Ventile
- Kosten (Service/Teile) im Zusammenhang mit dem Reifendruckkontrollsystem (RDKS) sofern werksseitig ein aktives RDKS im Fahrzeug verbaut ist
- Entsorgung der Altreifen
- Saisonale Radwechsel Sommer/Winter
- Einlagerung der Sommer- bzw. Winterräder einschließlich der Felgen und vorhandener Radzierblenden

2.1.3. Reifenqualität

Sommerreifen

Der Sommerreifenersatz erfolgt ausschließlich gemäß der Bereifung des Fahrzeuges, mit welcher das Fahrzeug bestellt bzw. ausgeliefert wurde. Sollte dieser Reifentyp beim ARVAL-Reifenpartner nicht verfügbar sein, erfolgt der Reifenersatz mit einem vom Hersteller freigegebenen Reifen.

Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder Felge, hat er ARVAL die Mehraufwendungen, die der Kunde ARVAL entsprechend mitteilt, zu erstatten.

Winterreifen

Winterreifen werden in der Größe zur Verfügung gestellt, die der kleinstmöglichen zulässigen Reifengröße laut Fahrzeughersteller bzw. den Fahrzeugpapieren entsprechen. Winterreifen für PKW werden, soweit zulässig und lieferbar, auf Aluminiumfelgen aus dem Zubehörhandel montiert, ausgenommen die Originalfelgen des Herstellers sind Stahlfelgen. Hersteller und Typ werden von ARVAL vorgegeben. Bei Nutzfahrzeugen sind Winterreifen, soweit zulässig und lieferbar, auf Stahlfelgen zu montieren.

Entscheidet sich der Kunde für eine abweichende Reifenart, -größe oder Felge hat er ARVAL die Mehraufwendungen, die der Kunde ARVAL entsprechend mitteilt, zu erstatten.

2.1.4. Mobile Fitting

Soweit Mobile Fitting in einer Region verfügbar ist, kann auf Kundenwunsch ein ARVAL-Partner die kostenpflichtige Reifenmontage (saisonaler Wechsel) bei dem Kunden vor Ort übernehmen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

2.2. Abrechnung Reifenservice

Die vereinbarten Leistungen können vom Kunden bzw. vom Fahrer – im Namen und auf Rechnung von ARVAL – nur bargeldlos bei Vorlage der ARVAL-Servicekarte, die hierbei als Ausweis dient, beansprucht werden.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt direkt zwischen dem jeweiligen Reifenpartner und ARVAL, die die jeweilige Rechnung im Hinblick auf solche Informationen überprüft, die für die Erbringung der Leistungen von ARVAL notwendig sind; dazu gehört auch die Überprüfung, ob die ausgeführten Leistungen ordnungsgemäß berechnet wurden.

Werden Leistungen abgerechnet, zu deren Übernahme ARVAL im Rahmen des Service-Moduls „Reifenservice“ nicht verpflichtet ist, werden diese an den Kunden weiterbelastet; entsprechendes gilt auch dann, wenn die im Einzeleasingvertrag festgelegte Anzahl von Sommer- und Winterreifen überschritten wird (limitierter Reifenersatz).

Die Abrechnung der im Rahmen des Service-Moduls anfallenden Leistungen erfolgt auf Grundlage der vereinbarten Abrechnungsart unter Beachtung der Sonderregelungen der nachstehenden Ziffern 2.4 und 2.5 zwischen ARVAL und dem Kunden.

Für das Service-Modul zahlt der Kunde an ARVAL die im Einzeleasingvertrag vereinbarte monatliche Pauschale.

2.3. Auswahl der Reifenpartner

Der Bezug von Reifen, Felgen und die damit verbundenen Leistungen können ausschließlich bei den ARVAL-Reifenpartnern erfolgen. Die Reifenpartner können bei ARVAL angefragt werden.

2.4. Mehraufwendungen zu Lasten des Kunden

Mehraufwendungen, welche nicht durch die o.a. Leistungen durch ARVAL abgedeckt sind, trägt der Kunde; gleiches gilt auch für Aufwendungen, die auf unsachgemäße Benutzung des Fahrzeuges und nicht sachgerechte Behandlung und Pflege der Reifen (z.B. falscher Reifendruck oder das Queren von Bordsteinkanten) oder auf Einwirkungen von außen (z.B. Glasscherben, Nägel, etc.) zurückzuführen sind.

Beauftragt der Kunde einen anderen Lieferanten als einen ARVAL-Reifenpartner hat er auf Verlangen von ARVAL diejenigen Mehraufwendungen zu tragen, die aufgrund ungünstigerer Konditionen entstanden sind. Für den administrativen Mehraufwand der manuellen Bearbeitung berechnet ARVAL eine gesonderte Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Preisliste unter www.arval.at entnommen werden kann.

ARVAL behält sich das Recht vor, in den letzten 3 Monaten vor dem im ursprünglichen Vertrag vereinbarten Vertragsende, Leistungen auf sicherheitsnotwendige Umfänge einzuschränken.

2.5. Sonderregelungen bei Service-Modul „Reifenservice“

Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit Reifen mit Notlaufeigenschaften ausgestattet sind, sind die damit verbundenen Kosten für die Sommerreifen bereits mit in die kalkulierte Pauschale eingerechnet. Bei Fahrzeugen, bei denen dieses Ausstattungsmerkmal als Sonderausstattung gilt, werden die damit verbundenen Kosten an den Kunden auf Ist-Kosten-Basis weiterbelastet. Dies gilt entsprechend für Fahrzeuge, die mit einem sog. „direkten Reifendruckkontrollsystem“ (zusätzliches Zubehör notwendig) ausgestattet sind und bei Fahrzeugen mit Winterreifen ohne Notlaufeigenschaften.

Die Mehraufwendungen werden dem Kunden mit der nächsten monatlichen Abrechnung in Rechnung gestellt.

2.6. Rückgabe des Fahrzeugs

Bei Vertragsende hat der Kunde alle ihm überlassenen Reifen (Sommerreifen, Winterreifen bzw. Allwetterreifen) inkl. Felgen an ARVAL zurückzugeben. Hat der Kunde das Servicepaket „limitiert“ vereinbart und haben die Sommerreifen bei Rückgabe keine Profiltiefe von mindestens zwei Millimetern bzw. bei Winterreifen und Allwetterreifen von mindestens 4 Millimetern, hat der Kunde die Kosten der entsprechenden Neubereifung zu tragen.

3. Assistance

Mit diesem Service-Modul wird dem Kunden Pannen- und Unfallhilfe gewährt; im Zusammenhang mit der Abwicklung von derartigen Pannen und Unfällen werden weitere fahrzeug- und personenbezogene Dienstleistungs- und Unterstützungsleistungen (nachfolgend „Assistance Leistungen“) auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erbracht, den ARVAL als Auftraggeber mit einem externen Auftragnehmer abgeschlossen hat.

Im Falle einer technischen Panne oder eines Unfalls kann der Kunde bei der im Fahrerhandbuch angegebenen Hotline die Panne bzw. den Unfall melden und die Assistance Leistungen in Anspruch nehmen. Die 24-h-Hotline steht dem Fahrer kostenlos zur Verfügung und greift bei jeder Art von Beschädigung, sei es durch einen Unfall oder durch andere Ursachen (höhere Gewalt, Vandalismus etc.).

Die Assistance Leistungen werden durch einen externen Dienstleister erbracht. Inhalt und Umfang der Assistance Leistungen und die Voraussetzungen für deren Erbringung ergeben sich aus den besonderen Bedingungen der „Assistance“, die unter www.arval.at eingesehen werden können. Für die Erbringung des Service-Moduls fällt das im Einzeleasingvertrag angegebene Entgelt (monatliche Pauschale) an.

4. Schadenmanagement

4.1. Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls "Schadenmanagement" übernimmt ARVAL die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden und von Diebstählen und sorgt für die Reparatur des Fahrzeuges in einer ARVAL-Partnerwerkstatt. Dem Kunden wird für die Dauer der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug der „kleinsten Kategorie“ zur Verfügung gestellt; die zusätzlich anfallenden Kosten der Nutzung (z.B. Treibstoffe) dieses Ersatzfahrzeuges sowie etwaige Selbstbehalte im Schadensfall trägt der Kunde.

Im Schadensfall hat der Kunde ARVAL unverzüglich zu unterrichten; hierzu stellt ARVAL dem Kunden bzw. seinen Fahrern die MyArval mobile App, ein Online-Schadenformular oder eine 24h-Service-Hotline, zur Verfügung. ARVAL erfasst nach Angabe des Kunden alle für den jeweiligen

Schadenfall relevanten Informationen und meldet den Schaden an die jeweilige Versicherung. Ist eine zusätzliche unterschriebene Schadenmeldung erforderlich, wird ARVAL dies dem Fahrer per Mail mitteilen.

Park- und Vandalismus, Wild- und Brandschäden sowie Fahrerflucht oder im Fall des Diebstahls des Fahrzeuges oder einzelner Teile des Fahrzeugs, hat der Kunde bzw. der Fahrer den Schadensfall umgehend der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und ARVAL eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten; die vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für Schadensfälle im Ausland.

4.2. Leistungen im Ausland

Bei Bedarf übernimmt ARVAL auch die Abwicklung unfallbedingter Fahrzeugschäden im Ausland. Die konkrete Abwicklung und der jeweilige (von Ziffer 4.1. abweichende) Leistungsumfang kann für den jeweiligen Einzelfall über die 24h-Service-Hotline erfragt werden. Für den administrativen Mehraufwand berechnet ARVAL eine gesonderte Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Preisliste unter www.arval.at entnommen werden kann.

4.3. Schadenssteuerung und -abwicklung

ARVAL wird für den Kunden

- (a) die Bergung des Fahrzeuges veranlassen, falls es nicht mehr fahrfähig oder verkehrssicher ist, ansonsten den Fahrer zu einer ARVAL-Partnerwerkstatt weisen,
- (b) eine Reparaturkostenschätzung von einer ARVAL-Partnerwerkstatt einholen und überprüfen und sich um die Einholung eines Sachverständigengutachtens kümmern,
- (c) Reparaturarbeiten durch eine ARVAL-Partnerwerkstatt veranlassen,
- (d) und dabei, soweit erforderlich und noch nicht von der Versicherung in Auftrag gegeben, einen Gutachter einschalten und nachfolgend die Rechnungen der ARVAL-Partnerwerkstatt in Hinblick auf die für die Dienstleistungen durch ARVAL notwendigen Angaben überprüfen,
- (e) die Benachrichtigung des Fahrers bzw. des Kunden veranlassen, sobald das Fahrzeug zur Abholung bereit ist, und
- (f) die Schadensabwicklung mit den Versicherungen vorantreiben.

4.4. Totalschaden, Diebstahl

Falls ein Fahrzeug so sehr beschädigt ist, dass eine Reparatur wirtschaftlich gesehen nicht mehr sinnvoll ist, wird ARVAL den Kunden darüber und über den Verbleib des Fahrzeuges informieren. Falls ein Fahrzeug gestohlen wird oder sonst wie abhandenkommt, wird der Kunde hiervon ARVAL unverzüglich informieren. Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 4.1 gelten entsprechend.

4.5. Zahlungsabwicklung

ARVAL wird für den Kunden alle Zahlungen entgegennehmen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen. Der Kunde wird seine Versicherung, andere Unfallbeteiligte und deren Versicherungen anweisen, alle Zahlungen ausschließlich an ARVAL zu leisten. Alle Zahlungen von Versicherungen und Dritten, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen und die bei ARVAL für den Kunden eingehen, werden für die Bezahlung der unfallbedingten Aufwendungen und Kosten verwendet. Einen nach Bezahlung der unfallbedingten Aufwendungen und Kosten noch vorhandenen Restbetrag wird ARVAL dem Kunden gutschreiben, sofern dieser nicht ausschließlich ARVAL zusteht.

4.6. Abrechnung des Schadenmanagements

Wenn ARVAL gem. den vorstehenden Regelungen Leistungen Dritter für den Kunden veranlasst (z.B. Bergungsdienste oder Schadensschätzungen), Mietfahrzeuge beschafft oder Reparaturen in Auftrag gibt, sind die Leistungen dieser Dritten nicht durch die vereinbarte Servicepauschale abgedeckt, sondern werden dem Kunden nach Anfall weiterberechnet, soweit ARVAL hierfür nicht entsprechende

Erstattungen Dritter, z.B. Unfallbeteiligte und Versicherungen, erhält.

Für den Fall, dass die Versicherung einen etwaigen merkantilen Minderwert am Fahrzeug nicht ersetzt, wird ARVAL dem Kunden diesen in Abweichung von Ziffer 2.5.9.2. der AGB nicht in Rechnung stellen. Der Kunde tritt im Gegenzug seinen diesbezüglichen Anspruch gegenüber der Versicherung an ARVAL ab.

Der Kunde tritt des Weiteren seinen gegen einen Schadenverursacher bzw. dessen Versicherer bestehenden Anspruch auf Zahlung sog. Unfallnebenkostenpauschalen (für Porto, Kommunikationskosten etc.) an ARVAL ab. ARVAL nimmt die Abtretung durch Übernahme der Schadenabwicklung an.

Für die Erbringung des Service-Moduls „Schadenmanagement“ erhält ARVAL das im Einzeleasingvertrag angegebene Entgelt (monatliche Pauschale).

5. Versicherungsmanagement

5.1. Versicherungsvermittlung

Auf Wunsch des Kunden kann ARVAL fahrzeugbezogene Versicherungen vermitteln, soweit diese in Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen stehen. Dazu wird ARVAL entsprechend den Bedürfnissen des Kunden Versicherungen bzw. versicherungsähnliche Dienstleistungen anbieten. ARVAL ist sog. nebegewerblicher Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, GISA-Zahl: 24399609 (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister).

5.2. Versicherungsservice

Wenn die Parteien dieses Service-Modul vereinbart haben, wird ARVAL nach den Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages die Versicherung (z.B. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung inklusive motorbezogener Versicherungssteuer und Kasko-Versicherung, Rechtsschutz-, Insassenunfall- und Lenkerunfallversicherung) des jeweiligen Fahrzeuges veranlassen. Dabei wird der Kunde i.d.R. Versicherungsnehmer sein. Vor Vertragsabschluss wird der Kunde ARVAL alle gewünschten Informationen über den bisherigen Schadensverlauf und den Versicherungsumfang der letzten drei Jahre geben und auf Wunsch nachweisen; soweit erforderlich erteilt der Kunde hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung.

5.2.1. Leistungsinhalt

Nach Abschluss der Versicherung informiert ARVAL den Kunden über den Abschluss der Versicherungsverträge und händigt ihm die Internationale Versicherungskarte für den Kraftverkehr (sog. „Grüne Versicherungskarte“) aus. Die jeweiligen Versicherungsbedingungen kann der Kunde unter www.arval.at einsehen. Die Versicherungsverträge werden durch ARVAL aufgrund eines zwischen ARVAL und dem Versicherer bestehenden Vertrags abgeschlossen. Eine Beendigung dieses Vertrags bedingt ebenfalls die Beendigung des für das Fahrzeug des Kunden abgeschlossenen Einzelversicherungsvertrags. ARVAL wird den Kunden über eine Beendigung des Vertrags im Voraus informieren und – im Einvernehmen mit dem Kunden – einen neuen Einzelversicherungsvertrag abschließen; eine Pflicht zum Abschluss einer Versicherung besteht für ARVAL jedoch nicht. Alternativ hat der Kunde in diesem Fall auch das Recht, das Fahrzeug gem. Ziff. 2.5.9 der AGB selbst zu versichern.

5.2.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles vollumfänglich mit ARVAL und dem Versicherer zu kooperieren und insbesondere alle geforderten Erklärungen abzugeben und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem hat er jeden Versichererwechsel, insbesondere der Fahrzeugversicherung, umgehend ARVAL mitzuteilen.

5.3. Abrechnung

Soweit nicht anders vereinbart, berechnet ARVAL die an den Versicherer zu zahlenden Prämien – einschließlich einer Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Versicherungsservice – monatlich an den Kunden weiter. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, setzt sich der im Leasingvertrag

angegebene Betrag für den Versicherungsservice aus den Versicherungsprämien und der Verwaltungsgebühr für die Erbringung des Versicherungsmanagements (einschließlich des Schadenmanagements) zusammen.

6. Tank- und Ladekartenmanagement

6.1. Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung dieses Service-Moduls stellt ARVAL dem Kunden die Tank- oder Ladeberechtigungskarten der im Einzelleasingvertrag festgelegten Mineralölgesellschaft(en) zur Verfügung. Der Leistungsumfang der Tank- oder Ladekarte kann auf den Treibstoffkauf beschränkt oder auf den Kauf von Öl, Wagenpflegeutensilien und Kleinteilen ausgedehnt werden („Warenberechtigungsgruppen“). Der Fahrer kann mit seiner Tank- oder Ladekarte unter Verwendung einer PIN-Nr. bei den vereinbarten Mineralölgesellschaften im Namen und auf Rechnung von ARVAL bargeldlos tanken; der Kunde wird bei der schriftlichen Bestellung der ausgewählten Tank- oder Ladekarte den räumlichen Geltungsbereich (national / international) und die von ihm gewünschte Berechtigungsstufe festlegen. Dabei ist die Warenberechtigungsgruppe der jeweiligen Mineralölgesellschaft maßgeblich.

Nach Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages wird ARVAL die ausgewählte Tank- oder Ladekarte bestellen und je nach Vereinbarung dem Fahrzeug ausliefernden Händler oder dem Kunden zusenden lassen. Die Tank- oder Ladekarte darf entsprechend der jeweils vereinbarten Berechtigungsstufe ausschließlich – im Namen und auf Rechnung von ARVAL – für den bargeldlosen Bezug von Treibstoffen und weiteren Waren/Dienstleistungen – nachfolgend insgesamt als "Treibstoffe" bezeichnet – verwendet werden.

Die Tank- oder Ladekarten werden auf die Leasingvertragsnummer des Fahrzeugs ausgestellt. Jede Karte bekommt einen PIN-Code. Der PIN-Code wird – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – als Zufalls-PIN durch die Mineralölgesellschaft vergeben und aus Gründen der Sicherheit direkt an den Fahrzeugnutzer versandt. ARVAL benötigt hierzu die dienstliche E-Mailadresse des Fahrzeugnutzers.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die Tank- oder Ladekarte sorgfältig aufzubewahren, die Geheimzahl (PIN), sofern sie nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der Tank- oder Ladekarte aufzubewahren und die Tank- oder Ladekarte nebst PIN vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu bewahren, um eine missbräuchliche Nutzung zu vermeiden. Der Vermerk des PIN-Codes auf der Karte oder Kartenhülle ist nicht zulässig. Die Tank- oder Ladekarte darf nicht im unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

6.2. Rechte und Pflichten des Kunden – AGB der Mineralölgesellschaften

Soweit diese Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten, gelten für die Benutzung der Tank- oder Ladekarten – soweit vorhanden – die "Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen" der jeweiligen Mineralölgesellschaft entsprechend, die dem Kunden auf Wunsch gesondert zur Verfügung gestellt werden; für die Überlassung der genannten Bedingungen genügt deren Veröffentlichung auf der ARVAL-Homepage. Die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ der jeweiligen Mineralölgesellschaft können auch auf deren Homepage eingesehen werden.

Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, bei jeder Benutzung der Tank- oder Ladekarte den jeweiligen Kilometerstand des Fahrzeuges vollständig und richtig einzugeben, sofern technisch möglich bzw. erforderlich.

Sobald der Einzelvertrag hinsichtlich des Service-Moduls „Tank- und Ladekarten“ endet, wird der Kunde die weitere Nutzung der Tank- oder Ladekarte einstellen, die Karte unbrauchbar machen (Magnetstreifen lochen) und diese auf seine Kosten unverzüglich an die Mineralölgesellschaft zurücksenden oder vernichten. Eine Tank- oder Ladekarte darf in keinem Fall bei Rückgabe in dem entsprechenden Fahrzeug verbleiben und keiner dritten Person übergeben werden. Der Tankkartenvertrag gilt als beendet, wenn der Kunde unter Angabe der Tankkartennummer die Vernichtung der Tankkarte schriftlich ARVAL bestätigt hat oder das von ARVAL geleaste Fahrzeug zurückgegeben wurde. Wird die Tankkartenfunktion abredewidrig genutzt, bleibt ein entsprechender Schadensersatzanspruch vorbehalten.

Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass der Verlust einer Tank- oder Ladekarte oder deren missbräuchliche Verwendung ARVAL unverzüglich gemeldet wird; bis zum Ablauf des Tages, an dem die Meldung bei ARVAL einlangt, trägt der Kunde die dadurch verursachten Schäden. Weiters hat der Kunde einen Diebstahl der Tank- oder Ladekarte unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Für die Sperrung und die Organisation des kurzfristigen Ersatzes von verlorengegangenen bzw. gestohlenen Tank- oder Ladekarten berechnet ARVAL eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der jeweils aktuellen Preisliste unter www.arval.at entnommen werden kann. Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tank- oder Ladekarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an ARVAL zurückzugeben. Der Kunde wird den jeweiligen Fahrer verpflichten, die Regelungen und etwaige Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft sorgfältig zu beachten.

6.3. Abrechnung der Tankkarten und Treibstoffe

Für die Überlassung der Tank- oder Ladekarte erhält ARVAL – neben der Bezahlung der Treibstoffe – eine monatliche Kartengebühr, deren Höhe im jeweiligen Einzelleasingvertrag festgelegt wird. ARVAL stellt dem Kunden den über die Tank- oder Ladekarte(n) bezogenen Kraftstoff auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs oder auf Basis einer Kraftstoff-Pauschale in Rechnung. ARVAL ist berechtigt, den gewählten Abrechnungsmodus während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen umzustellen. Die Umstellung des Abrechnungsmodus wird ARVAL dem Kunden im Voraus mitteilen.

6.3.1. Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs

Für den Bezug von Treibstoffen hat der Kunde an ARVAL das vereinbarte bzw. das an der jeweiligen Tankstelle übliche Entgelt zu bezahlen.

Die bezogenen Lieferungen sind vom Kunden so lange zu den vereinbarten Entgelten zu bezahlen, bis entweder das Fahrzeug zurückgegeben wurde oder ARVAL eine schriftliche Information (unter Angabe der Kartennummer) über den Verlust oder die Vernichtung der Karte erhält.

6.3.2. Abrechnung über Kraftstoff-Pauschale

ARVAL berechnet die vom Kunden zu zahlende monatliche Kraftstoffpauschale auf Basis des zu erwartenden monatlichen Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs; dieser wird auf Basis der gemäß Einzelleasingvertrag vereinbarten Jahresfahrleistung unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers zum kombinierten Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugs in l/100 km ermittelt.

Die konkrete Abrechnung des mit der Tankkarte tatsächlich bezogenen Treibstoffes erfolgt mindestens alle zwölf Monate nach Erstbenutzung der Tankkarte. ARVAL ist bei einer Abweichung des tatsächlichen vom kalkulierten Kraftstoffverbrauch von mehr als 10 % berechtigt, die Kraftstoffpauschale anzupassen.

6.3.3. Allgemeine Regelungen

Der Kunde ist verpflichtet, die Tankkarten-Rechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei ARVAL einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie der Leasingnehmer nicht innerhalb dieser Frist beanstandet hat. Die Tank- oder Ladekartengebühr und die in dem jeweiligen Monat gelieferten Treibstoffe werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und zur Zahlung fällig.

Sollte – aus welchen Gründen auch immer – ein Bargeldbeleg bei ARVAL zur Zahlung eingereicht werden (wobei kein Anspruch gegenüber ARVAL zur Zahlung besteht), verrechnet ARVAL ein Bearbeitungsentgelt pro Beleg, dessen Höhe der jeweils gültigen Preisliste unter www.arval.at entnommen werden kann. Ist der Kunde mit Zahlungen, egal für welche Leistung von ARVAL, in Verzug, ist ARVAL berechtigt, die Tank- oder Ladekarte innerhalb von fünf Werktagen nach schriftlicher Ankündigung auf Kosten des Kunden zu sperren.

ARVAL ist berechtigt, die im Ausland angefallene Umsatzsteuer wie Kosten/Aufwand zu behandeln bzw. dem Kunden weiter zu berechnen.

6.4. Haftung – Gewährleistung

Bei Schäden, Leistungsstörungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Treibstoffen ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber ARVAL schriftlich geltend zu machen. Der Kunde wird ARVAL kurzfristig diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die es ARVAL ermöglichen, ihrerseits die entsprechenden Ansprüche gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft geltend zu machen und durchzusetzen. Abweichend von etwaigen sonstigen Regelungen der Parteien wird ARVAL die ihr gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft zustehenden Ansprüche nicht an den Kunden abtreten.

7. ARVAL Outsourcing Solutions

7.1. Umfang der Dienstleistung

Bei Vereinbarung des Service-Moduls „ARVAL Outsourcing Solutions“ übernimmt ARVAL für die von ARVAL verleaste Fahrzeuge die Betreuung des Fahrzeugnutzers des Kunden im direkten Kontakt. ARVAL Outsourcing Solutions beinhaltet folgende Dienstleistungen:

- ARVAL tritt in direkten Kontakt mit den Fahrzeugnutzern, stellt ihnen die notwendigen Informationen über die Fuhrparkregelung, Car Policy, Dienstwagenüberlassungsvertrag etc. des Kunden sowie die mit ARVAL abgeschlossenen Services zur Verfügung und steht ihm während der gesamten Leasinglaufzeit als Ansprechpartner zur Seite.
- ARVAL nutzt für die Betreuung, soweit nichts anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, die digitalen Services von ARVAL, insbesondere den internetgestützten Fahrzeugkonfigurator
- ARVAL wickelt den Angebotsdialog unter Beachtung der individuellen Fuhrparkpolitik direkt mit dem Fahrzeugnutzer ab.
- Ebenso kommuniziert ARVAL auf Anforderung des Kunden fuhrparkrelevante Informationen an den Fahrzeugnutzer, wie z.B. Änderungen der Car Policy. ARVAL informiert den Fahrzeugnutzer nach eigenem Ermessen per Telefon, E-Mail oder schriftlich, individuell oder als Sammelbenachrichtigung.
- ARVAL koordiniert die Fahrzeugauslieferung sowie die Übergabe von Tankkarte(n) mit dem Fahrzeugnutzer.
- ARVAL sorgt im direkten Fahrerkontakt für rechtzeitige Bestellung, notfalls Stornierung und ggf. Ersatz der über ARVAL bezogenen Tankkarte(n) ohne Übernahme der Tankkartengebühr, die im Rahmen der Dienstleistung „Tankkartenmanagement“ fällig wird.
- Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (kurz: IVK): Sofern das betreffende Fahrzeug über ARVAL haftpflichtversichert ist, veranlasst ARVAL den Versand der IVK an den Fahrzeugnutzer.
- Kurz- und Langzeitmiete: Sofern der Kunde einmalig vorher zugestimmt hat, beschafft ARVAL auf Anforderung des Fahrers ein Fahrzeug zur vorübergehenden Nutzung bei einem Drittanbieter oder aus der ARVAL-eigenen Flotte. Die Kosten der Fahrzeuganmietung selbst werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- Fahrzeugrückgabe: ARVAL wird den Fahrzeugnutzer über den Rückgabezeitpunkt und -prozess informieren und mit ihm die Rückgabe koordinieren. ARVAL wird den Fahrzeugnutzer auf die Möglichkeit hinweisen, das Fahrzeug zu erwerben und bei entsprechendem Interesse ein Angebot erstellen. Auf Wunsch des Kunden wird ARVAL den Angebots- und Bestellprozess für das Nachfolgefahrzeug einleiten.
- Das Service-Modul „ARVAL Assistance“ ist ohne zusätzliche Berechnung in der Servicegebühr für ARVAL Outsourcing Solutions enthalten.

7.2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erbringung von ARVAL Outsourcing Solutions ist der Abschluss der folgenden Service-Module „Wartungsservice“, „Reifenservice“, „Schadenmanagement“ und/oder „Versicherung“ sowie „Tankkartenmanagement“ und „Abwicklung bei Zulassung des Fahrzeugs auf ARVAL“.

Der Kunde wird ARVAL unmittelbar nach Vertragsabschluss sämtliche für die Abwicklung relevanten Fahrerdaten zur Verfügung stellen und Änderungen dieser Daten ARVAL stets unverzüglich mitteilen.

Hierzu hat der Kunde den Fahrzeugnutzer über die Datennutzung aufgeklärt und belehrt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, dass der Fahrzeugnutzer in die Nutzung und Verwendung der Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eingewilligt hat. Auf Ziff. 4.10 „Datenschutz“ der AGB sowie auf das Merkblatt „Datenschutz“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Um die Dienstleistung ordnungsgemäß erbringen zu können, wird der Kunde ARVAL alle relevanten Dokumente zur Fuhrparkregelung zur Verfügung stellen, ggf. erläutern und diese gegebenenfalls mit Hilfe von ARVAL anpassen. Über beabsichtigte relevante Änderungen wird der Kunde in jedem Fall ARVAL umgehend informieren.

Werden ARVAL nicht sämtliche notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt, kann ARVAL die Dienstleistung nicht oder nicht vollumfänglich erbringen. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Kürzung bzw. Erstattung der Service-Gebühr.

Der Kunde wird in ausreichendem Maße dafür Sorge tragen, dass die Fahrzeugberechtigten seines Unternehmens in Kenntnis darüber gesetzt werden, dass ARVAL vom Kunden bevollmächtigt wurde, im Rahmen der oben beschriebenen Dienstleistungen ihnen gegenüber im Namen des Kunden zu handeln.

ARVAL kann keine Haftung übernehmen für mutwillige Verstöße des Fahrzeugnutzers gegen die Fuhrparkregelungen des Kunden oder die Verpflichtungen aus dem Leasingvertragsverhältnis mit ARVAL.

7.3. Service-Gebühr

ARVAL erhält für das Service-Modul „ARVAL Outsourcing Solutions“ die im Einzeleasingvertrag vereinbarte Servicegebühr.

8. Abwicklung bei Zulassung des Fahrzeugs auf ARVAL

8.1. Umfang der Dienstleistung

Abweichend von Ziff. 2.3.1 der AGB erklärt sich ARVAL auf besonderen Wunsch des Kunden unter den nachstehenden Bedingungen damit einverstanden, dass das vertragsgegenständliche Leasingfahrzeug statt auf den Kunden auf ARVAL zugelassen wird:

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass

1. er zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Eigenschaft als Halter bzw. Zulassungsbesitzer des Leasingfahrzeuges verpflichtet ist, ARVAL über sämtliche in diesem Zusammenhang wesentlichen Umstände, die gegenüber Dritten (Behörden, Versicherern etc.) offenzulegen sind, unverzüglich informieren und allfällige Anfragen seitens ARVAL unverzüglich beantworten wird;
2. ARVAL im Falle behördlicher Anfragen (z.B. Lenkererhebung) der Behörde sowohl über die Daten desjenigen, dem sie das Fahrzeug überlassen hat (Kunde), als auch die Daten des ihr vom Kunden zuletzt bekanntgegebenen Lenkers Auskunft erteilen wird;
3. wenn und soweit im Zusammenhang mit einem Fahrzeug verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Schriftstücke (insbesondere Anonym-, Organstraf- oder Vollstreckungsverfügungen, Strafverfügungen) oder Zahlungsaufforderungen aufgrund privatrechtlicher Parkverstöße bei ARVAL eingehen, ARVAL der ausstellenden Behörde bzw. des ausstellenden Forderungsinhabers Name und Anschrift des Kunden bzw. des jeweiligen Fahrers mitteilen wird. ARVAL ist nicht verpflichtet, über derartige Mitteilungen den Kunden und/oder Fahrer zu informieren.
4. er bei Beginn des jeweiligen Einzelvertrages ARVAL alle für die Abwicklung von Verwaltungs(straf-)verfahren oder Zahlungsaufforderungen erforderlichen Informationen mitteilen und während des Vertrages aktualisieren wird, insbesondere hinsichtlich Vor- und Nachnamen und Privatadresse sowie die E-Mail Adresse des jeweiligen Fahrers.

- a. ARVAL ist nicht verpflichtet, gegen verwaltungsbehördliche/gerichtliche Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen derartige Entscheidungen ein Rechtsmittel erhoben werden, so wird der Kunde dies in eigener Verantwortung veranlassen. Insbesondere hat er den Anspruchsteller unmissverständlich darüber zu informieren, dass er und nicht ARVAL Halter des betroffenen Fahrzeuges ist und er als solcher möglicherweise für den Verstoß einzustehen hat. Der Kunde wird ARVAL eine Abschrift seines Schreibens zukommen lassen. Der Kunde wird ARVAL von rechtlichen oder sonstigen Nachteilen freistellen, die ARVAL z.B. aufgrund Fristversäumnis oder wegen Verstoßes gegen die Übernahme der Halterhaftung gegenüber dem Anspruchsteller erwachsen.
 - b. Bei Anonymverfügungen gilt folgendes: ARVAL bezahlt die in der Verfügung angegebenen Kosten direkt, und verrechnet diese 1:1 an den Kunden weiter.
 - c. Wird ARVAL im Zusammenhang mit verwaltungsbehördlichen/gerichtlichen Verfahren oder Zahlungsaufforderungen (z.B. auch aus dem Ausland) mit Kosten und/oder Geldbußen belastet werden, so gilt Folgendes: ARVAL wird den Kunden und den von ihm benannten Fahrer umgehend unter Übermittlung der verwaltungsbehördlichen/gerichtlichen Entscheidung oder Zahlungsaufforderung von dem Vorgang informieren. ARVAL wird zuvor lediglich überprüfen, ob es sich um ein ARVAL-Fahrzeug handelt, eine sonstige rechtliche und inhaltliche Prüfung der verwaltungsbehördlichen/gerichtlichen Entscheidung oder der Zahlungsaufforderung nimmt ARVAL nicht vor. ARVAL ist zudem auch nicht verpflichtet, eine etwaig nötige Übersetzung der verwaltungsbehördlichen/gerichtlichen Entscheidung oder Zahlungsaufforderung vorzunehmen oder zu veranlassen. Der Kunde oder auf dessen Anweisung der Fahrer wird ARVAL innerhalb von 10 Kalendertagen in Textform mitteilen, ob gegen die verwaltungsbehördliche/gerichtliche Entscheidung oder die Zahlungsaufforderung Rechtsmittel eingelegt werden soll oder Einwände erhoben werden sollen. Entscheidet sich der Kunde bzw. der von ihm benannte Fahrer dagegen bzw. äußert sich nicht innerhalb der genannten Frist zur Angelegenheit, so kann ARVAL den in der verwaltungsbehördlichen/gerichtlichen Entscheidung bzw. in der Zahlungsaufforderung geforderten Zahlungsbetrag ohne weitere Korrespondenz mit dem Kunden oder dem Fahrer überweisen und dem Kunden auf Ist-Kosten-Basis in Rechnung stellen, insbesondere dann, wenn ARVAL wegen der Haltereintragung rechtliche oder sonstige Nachteile drohen. ARVAL nimmt hierbei keine Überprüfung vor, ob der Kunde bzw. Fahrer nach der Zahlung noch Rechtsmittel einlegen kann oder nicht. Ein Anspruch des Kunden bzw. Fahrers auf Zahlung durch ARVAL besteht nicht.
 - d. Der Kunde wird seine Fahrer auf diese Vorgehensweise gesondert hinweisen.
 - e. d. Die Abrechnung erfolgt auf Ist-Kosten-Basis; davon unabhängig erhält ARVAL das monatliche Entgelt wie unten vereinbart.
5. ARVAL berechtigt ist, rechtskräftig vorgeschriebene Zahlungen zur Vermeidung zusätzlicher Kosten auch ohne gesonderte Zustimmung des Kunden zu leisten;
 6. ARVAL dem Kunden sämtliche ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen umgehend weiterverrechnen wird.
 7. ARVAL für den damit verbundenen Arbeitsaufwand für die Verwaltung von Anonym-, Organstraf- oder Vollstreckungsverfügungen, Strafverfügungen eine gesonderte Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung verrechnen wird, deren Höhe der jeweils aktuellen Preisliste unter www.arval.at entnommen werden kann.
 8. er vor der Zulassung des Fahrzeuges ARVAL den Namen, das Geburtsdatum und die Adresse des Lenkers bekanntzugeben hat und spätere Änderungen dieser Lenkerdaten unverzüglich ARVAL zu melden hat;
 9. ARVAL vor der Zulassung des Fahrzeuges eine Kopie des Führerscheines des Lenkers zu übermitteln und ARVAL alle sechs Monate (gerechnet ab dem Zulassungsdatum) schriftlich mitzuteilen hat, dass/ob der Führerschein noch gültig ist; zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde in unserem Auftrag die Führerscheine proaktiv auf Aktualität zu prüfen und uns zu informieren, sollte ein Führerschein nicht mehr gültig sein;
 10. er ARVAL eine Kopie der Bestätigung des Fahrers übermittelt, in der sich dieser verpflichtet, kein ARVAL-Fahrzeug zu führen, wenn er keine gültige Fahrerlaubnis bzw. keinen Führerschein mehr

besitzt sowie den Entzug des Führerscheines/Fahrerlaubnis seinem Dienstgeber sofort zu melden;

11. jeden im Zusammenhang mit dem Leasingfahrzeug stehenden Schadensfall unverzüglich sowohl dem Versicherer des Fahrzeuges als auch ARVAL zu melden und alle gebotenen Maßnahmen dafür zu treffen, dass auch der jeweilige Inhaber/Lenker des Fahrzeuges den Schadensfall unverzüglich entsprechend anzeigt;
12. ihm die Versicherungskosten sowie dem Fahrzeug zuzuordnende Steuern von ARVAL einmal jährlich in tatsächlicher Höhe weiterverrechnet werden.